



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Netphen

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Untersagung der Durchführung von Veranstaltungen, Verhaltensregeln für Reiserückkehrer, Maßnahmen für stationäre Einrichtungen der Pflege sowie Schließung und Einstellung von bestimmten Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angeboten zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2

Zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 wird aufgrund

- der §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 3, 9 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) NRW vom 13.05.1980 (GV. NRW. 1980 S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 995),
- des § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 10.2.2020 (I 148) i. V. m. § 3 der Zuständigkeitsverordnung zum IfSG (ZVO-IfSG NRW) vom 28.11.2000 (GV. NRW. 2000 S. 701), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Januar 2017 ([GV. NRW. S. 219](#)),
- des § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 24 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846),
- des § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) und
- des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW) vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. 2019 S. 364)

folgende

Allgemeinverfügung

vom Bürgermeister der Stadt Netphen

erlassen:

I.

1. a) Die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen im Stadtgebiet von Netphen wird bis zum 19.04.2020 untersagt.
b) Für Versammlungen unter freiem Himmel (z.B. Demonstrationen) können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.
c) Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -Vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).
2. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten sind für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche zu erlassen:

- a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
 - b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
 - c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe
 - d) Berufsschulen
3. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe sind nachstehende Maßnahmen anzuordnen:
- Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
 - Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
 - Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
 - Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.
4. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind bis zum 19.04.2020 zu schließen beziehungsweise einzustellen:
- Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen
 - Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“ (Badeanstalten), Saunen
 - Tanzschulen
 - Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen
 - Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen
 - Zusammenkünfte in Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros
5. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen ist ab sofort zu beschränken und nur unter strengen Auflagen (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern, Aushänge mit Hinweisen zur richtigen Hygienemaßnahmen etc.) zu gestatten:
- a) Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen und
 - b) Restaurants und Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW am Tag nach dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW wird nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht.

IV. Begründung

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Erlass vom 10.03.2020 eine Weisung zur Durchführung von Großveranstaltungen erteilt. Danach haben die zuständigen Behörden insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Großveranstaltungen dafür Sorge zu tragen, dass notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 getroffen werden. Als mögliche Schutzmaßnahmen sieht der Erlass eine Absage, Verlegung oder Durchführung der Veranstaltung ohne Zuschauer vor.

Durch Erlass vom 13.03.2020 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen nunmehr auch eine Weisung zur Durchführung von Veranstaltungen mit weniger als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern erteilt.

Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat mit E-Mail-Nachricht vom 14.03.2020 als zuständiges Gesundheitsamt (§ 1 Abs. 1 ZVO-IfSG) die Schließung bestimmter Einrichtungen unter Hinweis auf die dort bestehende erhöhte Infektionsgefahr vorgeschlagen. Mit Schreiben vom 15.03.2020 hat der Kreis Siegen-Wittgenstein seinen Vorschlag wiederholt, konkretisiert und um weitere Einrichtungen, Betriebe und Örtlichkeiten erweitert.

Mit Erlass vom 15.03.2020 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen einen weiteren Erlass zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 veröffentlicht und weitere Weisungen erteilt.

Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat sich diesem Erlass angeschlossen und schlägt die Umsetzung vor.

Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der vorgenannten Erlasse sowie der Vorschläge des Gesundheitsamtes.

Rechtsgrundlage für die in Ziffern 1 und 2 getroffenen Anordnungen bilden die § 16 sowie § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Gem. §§ 16 Abs. 6, 28 Abs. 3 IfSG werden diese Maßnahmen von der zuständigen Behörde angeordnet.

Nach §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. §§ 2, 3 ZVO-IfSG ist die Stadt Netphen als örtliche Ordnungsbehörde für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zuständig. Unter den Voraussetzungen von § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i.S.d. § 2 Nr. 1 IfSG, also ein vermehrungsfähigen Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Die Weltgesundheitsorganisation WHO hat am 11.03.2020 anhand infektionsepidemiologischer Kriterien eine Pandemie ausgerufen. Begründet wird diese Entscheidung damit, dass sich in den vergangenen zwei Wochen die Zahl der mit dem neuen Virus infizierten Personen außerhalb Chinas um das 13-fache erhöht habe, ebenso habe sich die Zahl der betroffenen Länder verdreifacht. In Deutschland und auch in Siegen-Wittgenstein gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Auch in der Stadt Netphen liegen bestätigte Infektionsfälle vor.

Mit Blick auf die Erfahrungen in Italien, Spanien und Frankreich und drastisch steigende Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen in Deutschland ist es deshalb erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen

zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens erfolgen daher die in Punkt I angeordneten Schutzmaßnahmen.

V. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung zu den Verfügungspunkten

Die sofortige Vollziehung der o. g. Maßnahmen ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 der VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet worden. Aus Gründen einer wirksamen Umsetzung der Maßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 ist es erforderlich, dass die oben genannten Maßnahmen sofort ergriffen werden. Die Verbreitung des Virus in weitere Gebiete bringt die Gefahr von erheblichen gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden mit sich und ist daher möglichst zügig und effektiv zu unterbinden. Diese Gefahren sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs, und es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Behörde unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren die zur Aufrechterhaltung der Gesundheit und zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung des Corona-Virus notwendigen Maßnahmen unverzüglich ergreift.

Die unter Punkt I. angeordneten Maßnahmen sind gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO sofort vollziehbar, d. h. eine etwaige Anfechtung dieser Punkte hat keine aufschiebende Wirkung.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der ERVV.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung entfällt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage. Sie können jedoch gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragen, dass die aufschiebende Wirkung Ihrer Klage ganz oder teilweise wiederhergestellt wird. Dieser Antrag ist ebenfalls beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, zu stellen. Die Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 4 VwGO auch auf Antrag von der Erlassbehörde ausgesetzt werden.

Die o.g. Anträge können auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

VII. Allgemeine Hinweise:

Auskunft erteilt der Fachbereich Ordnung und Bürgerservice, Stadt Netphen, Amtsstr. 2+6, 02738 / 603-0.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung hängt nach Bekanntgabe im Infokasten vor dem Rathauseingang aus. Ferner kann der verfügende Teil der Allgemeinverfügung auf der Homepage der Stadt Netphen, <http://www.netphen.de> abgerufen werden.

Netphen, 17.03.2020

Der Bürgermeister
als örtl. Ordnungsbehörde


- Wagener -